

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 510

ausgegeben am 31. Oktober 2025

---

## Gesetz

vom 4. September 2025

# über die Abänderung des EWR-Verbriefungs- Durchführungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

## I.

### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 6. November 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung (EWR-Verbriefungs-Durchführungsgesetz; EWR-VDG), LGBL 2020 Nr. 504, wird wie folgt abgeändert:

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 9/2025 und 38/2025

## Art. 3

*Zuständige Behörde*

Die FMA ist die für Liechtenstein zuständige Behörde nach Art. 29 Abs. 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2017/2402 sowie Art. 44 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/2631<sup>2</sup> und nimmt die einer zuständigen Behörde zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nach den genannten Verordnungen, dem EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetz und diesem Gesetz wahr.

**II.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 4. September 2025 über die Abänderung des EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Brigitte Haas*

Fürstliche Regierungschefin

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L, 2023/2631, 30.11.2023)